

einen gewissen Preis möglichster massen gehalten / und denen vortbestell-
hafften Contracten der Händler und Verleger / durch zusammen gesetz-
ten Rath und Hülffe / gewehret werden. Auch sollen bey solchen Gene-
ralen / an statt der abgegangenen Beamten / andere tüchtige Berg- und
Schmelz-Verständige vorgeschlagen / durch gemeinen Schluß / gewöhn-
licher massen gewehlet / und vom OberAufseher Amte und Uns denen
Grafen confirmiret und vereydet werden: Ingleichen wird hiermit
allen Berg- und Hütten-Bedienten aufserleget / Quartaliter / und bey
fest gemelten Generalen / alle bey dem Bergwerck und Hütten befindliche
Mängel und Gebrechen / wie auch vorhin üblich gewesen / in gewisse
Puncta zeitlich zu verfassen / ihr Bedencken über ein und andern zu ento-
werffen / und alles zu des OberAufsehers und der Assessoren delibera-
tion und Schluß zu übergeben. Und damit man der Sachen bey den
GeneralTägen desto kündiger seyn / auch so viel Zeit darzu nicht bedürf-
fen möge / sollen die QuartalRechnungen / wie hiebevorn bräuchlich ge-
wesen / ins Churfürst. Sächs. OberAufseher Amt in Triplo, ein Wech-
Tage vor dem Berg General eingeben / und von dar ein Exemplar de-
nen Gräfflichen Assessoren / und das andere dem Rathe zu Leipzig / so-
fort ausgeantwortet werden.

Articul. XXXI.

Von der BergCassa / und Stollen Steuer.

Damit auch die künfftig nach erfordern der Bergwercke bestelleten
Berg Beamten nothdürfftig besoldet / auch die Stollen mit zu-
that der Gewercken erhoben werden möchten / So wollen Wir
eine gemeine Stollen Steuer und BergCassa hinführo auffrichten / und
denselben folgende Einnahmen eiganen / als: Zur Stollen SteuerCassa
sollen / wie bey dem Articul von Stollen geordnet / die von jeden Reichstha-
ler / so die Gewercken entweder bey Ausbeuth oder Zupusse aus dem
Bergwercke erheben / nach entrichteten Zehenden oder Zwanzigsten / in-
nen behaltene 18. oder 9. Pf. durch den vereydeten Zehendner gebracht /
allein zu Bedürfnis und Nothdurfft der Stollen / mit Unserm und des
BergAmts Rath und Vorwissen / nach den / bey den GeneralTägen
gemachten Schluß / nützlich angewendet / und absonderlich verrechnet:
Und dann zur gemeinen BergCassa die von Uns denen Grafen / ge-
gen die Gewercken bedungene 2. gr. von jeglicher Mark Silber so mit
denen Schwarzkupffern bey der Sängerbütten Grunthal bleiben / wie
auch die im folgenden Articul nach beschriebenen und gesetzten Quatem-
berGelder / nebenst allen einlauffenden Straffen gewiedmet / durch ob-
bemelten Zehendner ebenfalls in Verwahrung genommen / und zu noth-
dürfftiger deren BergBedienten Besoldung laut ihrer Bestallungen /
ausgetheilet / und richtige Rechnung gehalten werden. //

Articul. XXXII.

Von Quatember- und Recess-Geldern.

Zu Unterhaltung derer Berg Beamten / und anderer des gemeinen
Berge